

ersten, die über Glaube und Reform publicirt wurden, fanden nicht sofort die Billigung Roms. Die Erklärung betreffs der Authenticität der Vulgata hatte hier einige Bedenken erregt, und man war der Ansicht, jener Erklärung hätte eine Revision und Verbesserung der Vulgata vorangehen müssen. Cardinal Sixlet (s. d. Art.) machte in einem Schreiben an Cervini den Vorschlag, eine Commission von Gelehrten zu ernennen, die eine Revision nach dem hebräischen, griechischen und lateinischen Texte vorzunehmen hätten. Mit Recht erwiderten die Legaten, daß das Concil nicht wissenschaftliche, sondern Glaubensfragen zu behandeln habe. Nach eingehender Rechtfertigung der Legaten erfolgte denn auch die Approbation von Seiten des Papstes (Raynald ad a. 1546, n. 53; Vercellone, Dissert. Accad., Roma 1864, 60 sg. 79 sgg.). Der Kaiser suchte die Thätigkeit des Concils bezüglich dogmatischer Feststellungen immer noch aufzuhalten, da er fortwährend für Gewinnung der Protestanten thätig war, namentlich auf dem Religionsgespräche zu Regensburg. Allein auch dieses Colloquium förderte so wenig wie alle vorangegangenen die Ausöhnung, vergrößerte vielmehr noch die Spaltung. Namentlich dem Concil gegenüber zeigten sich die Protestanten von Anfang an ganz besonders unfreundlich, wie Luther selbst. Der Tod des letztern (18. Februar 1546) änderte hieran nichts, ja schien diese Gesinnung eher noch zu verschärfen. Im Auftrage des sächsischen Kurfürsten mußte Melanchthon sogar eine Schrift über die Verwerfung des Concils ausarbeiten (Corp. Reform. VI, 19, 170. Acta Conc. Trident. anno 1546 cum adnotationibus per Phil. Melanchthonem). Dieselbe war in einem Tone abgefaßt, daß alle Hoffnung auf Versöhnung schwinden mußte. Die Synode aber arbeitete unverdrossen weiter. Schon in den Verhandlungen vor der IV. Sitzung waren zwei wichtige Punkte zur Sprache gekommen. Sie konnten damals nicht erledigt werden und beschäftigten nun die Verhandlungen bis zur V. Sitzung; es waren die Behandlung der heiligen Schrift und das Predigtwesen. Dazu war noch ein dritter Punkt in Anregung gekommen: die Aufstellung einer Methode in Erklärung der heiligen Schrift und die Abfassung eines Katechismus. Bezüglich des letztern Punktes kam man über allgemeine Vorschläge nicht hinaus (Theiner, Acta I, 94); um so eingehender waren dagegen die Erörterungen über die zwei ersten Punkte, was schon daraus zu entnehmen ist, daß nach und nach drei verschiedene Entwürfe zur Berathung kamen (Theiner, Acta I, 90. 96. 102. 147). Zunächst kam die Errichtung von Lehrstühlen für Erklärung der heiligen Schrift zur Sprache. Hierüber einigte man sich im Allgemeinen bald. Schwierigkeiten bereitete dagegen die Frage, an welchen Kirchen und mit welchen Mitteln die Lehrstühle zu errichten wären. Doch erzielte man auch hierüber in Würde Einigkeit dahin, daß an allen

größeren Kirchen (Cathedralen und Collegiaten) solche Stellen, falls sie nicht schon in Folge can. 11 der 4. Lateransynode (Pesele, Conc.-Gesch. V, 2. Aufl., 885) vorhanden wären, errichtet werden sollten. Größere Bedenken erhoben sich in Bezug der kleineren Kirchen und vor Allen der klösterlichen, weil letztere in den geplanten Verordnungen die Beeinträchtigung ihrer Privilegien sahen. Die schließliche Fassung bestimmte, daß an kleinen Kirchen, deren Einkünfte gering, *et ubi exigua est cleri et populi multitudo*, wenigstens ein Lehrer der Grammatik anzustellen sei, um angehende Cleriker und andere arme Schüler in der Grammatik unentgeltlich zu unterrichten, damit sie später zum Studium der heiligen Schrift übergehen könnten. Auch in Klöstern sollten tüchtige Doctoren der heiligen Schrift, und zwar durch die General- und Provinzialcapitel bestellt werden, allerdings mit dem Beifügen: *ubi commode fieri queat*. Einziges Aebte soll der Diöcesanbischof als Delegat des apostolischen Stuhles hierzu in passender Weise nöthigen. Alle diese Doctoren, mit Ausnahme derjenigen in den Klöstern, sollten zuvor von dem betreffenden Diöcesanbischof über Lebenswandel, Sitten und Kenntnisse geprüft und approbirt werden. Festigere Debatten entstanden über den zweiten Punkt, das Predigtamt. Daß dieses in erster Linie Aufgabe und Pflicht der Bischöfe sei, gemäß dem apostolischen Ausspruch 1 Cor. 9, 16, blieb unbestritten, und demgemäß wurde auch die *praedicatio evangelii* als das *praecipuum munus episcoporum* bezeichnet. Ebenso unbestritten blieb aber auch die Thatsache, daß bei der heutigen Arbeitslast der Bischöfe dieser Verpflichtung nicht immer persönlich nachzukommen vermöchten und darum für Stellvertreter sorgen mußten. Gerade bei dieser Stellvertretung stießen die Ansichten theilweise scharf auf einander. Hinsichtlich des *Secularis* erhoben sich keine Schwierigkeiten; hier wurde bestimmt, daß *archipresbyteri, plebani et quicumque parochiales vel alias curam animarum habentes ecclesias obtinent*, selbst oder durch geeignete Stellvertreter *diebus saltem dominicis et festis solemnibus plebes sibi commissa pro sua et eorum capacitate pascant sabbataribus verbis*. Schwieriger gestaltete sich die Erörterung betreffs der Mönche. Einerseits brach dem Regularclerus Recht und Pflicht zum Predigtamt nicht abgesprochen und ebenso wenig die Thatsache übersehen werden, daß gerade in den letzten Zeiten vielfach die Mönche allein noch für die Unterweisung des Volkes gesorgt hatten; andererseits aber lagen die folgenschweren Mißbräuche gerade von Seiten der Mönche zu offen am Tage, um nicht nach Abhilfe zu rufen. Am heftigsten trat in dieser Hinsicht der Bischof von Fiesole auf (Le Plat III, 405), während Andere, wie namentlich die Legaten, sich der schwer angegriffenen Mönche anzunehmen suchten. Die Mehrzahl der Väter war jedoch für Einschränkung